

unsere Begriffe von der Gesellschaftsgefährlichkeit und von den Funktionen der Strafe, werden in ihrem Inhalt grundlegende Korrekturen und Wandlungen erfahren; einige werden sicherlich preisgegeben werden müssen. Aber nichts wäre müßiger und fruchtloser, zu diesem Resultat in einsamer, abstrakter Gedankenarbeit gelangen zu wollen. Zu neuen, marxistischen Verallgemeinerungen, Begriffen und Prinzipien, die der Praxis unserer sozialistischen Entwicklung dienen, gelangen wir nur durch eine theoretische Arbeit, die selbst auf dem Boden dieser Praxis steht und durchgeführt wird. Deshalb kann auch die *theoretische* Ausarbeitung der Mittel und Methoden zur Entwicklung der Strafrechtspraxis als bewußte politische Führungstätigkeit nur Hand in Hand mit der Entwicklung einer dementsprechenden *Praxis* erfolgen.¹⁵

15, In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die in Fußnoten 7 und 11 zitierten Hinweise Lenins aufmerksam gemacht.